

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-378/97 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Rotterdam): Strafverfahren gegen Florus Ariël Wijzenbeek⁽¹⁾

(Freizügigkeit — Recht der Bürger der Europäischen Union, sich frei zu bewegen und aufzuhalten — Grenzkontrollen — Nationale Regelung, die aus einem anderen Mitgliedstaat kommende Personen zur Vorlage eines Reisepasses verpflichtet)

(1999/C 366/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-378/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Arrondissementsrechtbank Rotterdam (Niederlande) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Florus Ariël Wijzenbeek vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 7a und 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 EG und 18 EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissechet und P. Jann sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach dem zur Zeit des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens geltenden Gemeinschaftsrecht verbot weder Artikel 7a noch Artikel 8a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 14 EG und 18 EG) es einem Mitgliedstaat, von einer Person unabhängig davon, ob sie Bürger der Europäischen Union war, bei der Einreise über eine Binnengrenze der Gemeinschaft unter Strafandrohung zu verlangen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit belege, soweit die Sanktionen denen für entsprechende innerstaatliche Vergehen vergleichbar und nicht unverhältnismäßig waren und damit keine Behinderung des freien Personenverkehrs darstellten.

⁽¹⁾ ABl. C 387 vom 20.12.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 21. September 1999

in der Rechtssache C-362/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaft gegen Italienische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 93/103/EG)

(1999/C 366/16)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-362/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Bevollmächtigte: Pieter Jan Kuijper und Antonio Aresu) gegen Italienische Republik, (Bevollmächtigter: Professor Umberto Leanza, Beistand: Danilo Del Gaizo) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 307, S. 1) nachzukommen, und/oder die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 21. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) verstoßen, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 358 vom 21.11.1998.